

Rechte und Pflichten unterstützter Personen

Die Rechte und Pflichten unterstützter Personen umfassen gemäss der kantonalen Gesetzgebung mindestens folgende Punkte:

Rechte

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (Vollmacht).

Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

Sozialhilfeorgane dürfen eine Entscheidung nicht ausdrücklich verweigern oder stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuches auch nicht über Gebühr verzögern.

Rechtliches Gehör und Akteneinsichtsrecht

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung ihres Ersuchens und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Schriftlich begründete Verfügung

Die Sozialhilfeorgane eröffnen nach Massgabe des kantonalen Rechts ablehnende Entscheid schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel. Nicht vollumfänglich gutgeheissene Gesuche sowie belastende Verfügungen sind zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, an die Beschwerdeinstanz weiterzuziehen. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Sozialhilfeorgane leiten liessen und auf die sie sich stützen. Vorbehalten bleibt das kantonale Recht.

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den Betroffenen solche Hilfe anzubieten, die sie in den Stand setzt, eine Notlage abzuwenden oder ihre Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

Pflichten

Auskunftspflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens- und Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in die Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide etc. gewährt werden.

Mitwirkungspflicht

Die hilfeschuchenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnissen zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind.

Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Wer Sozialhilfe erhält, muss seinerseits alles in seiner Kraft Stehende tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Von unterstützten Personen wird ein aktiver Beitrag zu ihrer beruflichen und sozialen Integration erwartet.

Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

Bezogene Sozialhilfe ist rückerstattungspflichtig bei

- Unrechtmässigem Bezug (unwahre oder unvollständige Angaben)
- Erbschaft
- Lotteriegewinn
- Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 20 Sozialhilfegesetz
- anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen, die in günstige finanzielle Verhältnisse führen